

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 20

Artikel: Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

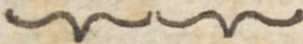
Helvetischer Hudibras.

Zwanzigstes Stück.

den 23ten Brachmonats, 1798.



Freiheit.



Gleichheit.



Erläuterungen

der neuen

helvetischen Staatsverfassung.

Fortsetzung.

Weit entfernt also, die natürliche Gleichheit zu zerstören, setzt vielmehr der Grundvertrag der Gesellschaft eine moralische und legitime Gleichheit an die Stelle der physischen Ungleichheit der Menschen, welche, wie ungleich sie auch an Kraft und Genie seyn mögen, nun durch Uebereinkunft und Recht gleich werden.

Der handelnde allgemeine Wille ist die Souveränität; sie kann sich nie veräußern; der Souverain, ein aus Allen bestehendes kollektives Wesen, kann nur

von ihm selbst repräsentirt werden. Die Macht kann man übertragen, aber nicht den Willen.

Die Souveränität ist nur eine, ist untheilbar; sie handelt, indem sie in Gesetzen den allgemeinen Willen erklärt.

Der allgemeine Wille hat den allgemeinen Nutzen zum Zwecke, und demnach immer dieselbe Richtung. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Berathschlagungen des Volkes immer dieselbe Richtigkeit haben. Man will immer, was einem Gut ist, aber man sieht es nicht jederzeit, und nur das betrogne Volk kann wollen, was ihm nicht gut ist.

Wenn unter dem Volke einzelne Verbindungen sind, die ihr besonderes Interesse haben, welches dem Hauptinteresse nachtheilig ist, so wird der Wille jeder solchen Verbindung in Hinsicht des Staats ein besonderer; nun sind nicht mehr so viel Botanten, als Menschen, sondern soviel Botanten, als dergleichen Verbindungen. Die Differenzen werden weniger zahlreich, und geben ein weniger allgemeines Resultat. Ueberwiegt eine von diesen Verbindungen alle andern, dann erfolgt als Resultat eine einzige Differenz; dann ist kein allgemeiner Wille mehr da, und der Beschluß ist nur partikulärer.

Wenn der Mensch mit dem Socialvertrage seine Kraft, seine Güter, seine Freyheit der Gemeinheit hingiebt, so geschieht dieses in sofern, als die Ge-

meinheit als solche derselben bedarf, und der Souverain entscheidet darüber.

Der Souverain bestimmt die Dienste, welche der Bürger dem Staate leisten muß, allein er darf keine Verwendung seiner Kraft, keine Aufopferung seiner Güter, keine Einschränkung seiner Freiheit fordern, welche für die Gemeinheit nicht nöthig wäre; ja der Souverain kann, als das was er ist, dieß nicht einmal wollen.

Unsre Verbindlichkeiten gegen die bürgerliche Gesellschaft, sind nur in sofern wahre Verbindlichkeiten, als sie wechselseitig sind, und indem man sie erfüllt, arbeitet man zugleich für alle übrigen, und zugleich für sich. Die Leistung dessen also, was der Souverain für die Gemeinheit fordert, wird nothwendig von jedem Bürger gewollt, denn er ist selbst in der Gemeinheit begriffen, und hat nur in sofern Anspruch darauf, daß Alle alles mögliche für seine Erhaltung und Sicherung leisten, als er selbst für die Erhaltung und Sicherung Aller, alles mögliche leistet.

So möge man das zum Grunde gelegte Prinzip von allen Seiten anwenden, immer kommt man auf eine und dieselbe Folgerung: nämlich daß der Socialvertrag unter den Bürgern eine solche Gleichheit bestimmt, nach welcher sie alle unter denselben Bedingungen stehen, und alle dieselben Rechte genießen. Eine Handlung der Souveränität ist nach diesem Vertrage eine Konvention des Ganzen mit jedem sei-

ner Mitglieder; eine Konvention, welche gesetzmäßig ist, denn sie hat den Socialvertrag zur Grundfeste; welche gerecht ist, denn sie ist allen gemein; welche nützlich ist, denn sie hat das Gemeinbeste zum Zwecke; welche sicher ist, denn ihr Garant gleichsam ist die allgemeine Stärke und höchste Gewalt.

Fragt man, wie weit die respectiven Rechte des Souveräns und der Bürger gehen, so fragt man nichts anders, als bis auf welchen Grad sich jeder gegen Alle, und Alle gegen jeden verbindlich machen können.

Der Mensch verliert also schlechterdings nichts durch den Eintritt in den Staat, vielmehr vertauscht er einen zweydeutigen und unsichern Zustand gegen einen bessern und sichern. Das Leben selbst, welches er dem Staate widmet, wird eben dadurch beschützt, und wenn er es zu seiner Vertheidigung auf das Spiel setzt, was thut er mehr, als daß er zu seiner Vertheidigung hingiebt, was er von ihm empfangen hatte. Alle müssen für das Vaterland fechten, aber keiner hat je nöthig für sich zu fechten.

Wenn man fragt, wie die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche als Menschen kein Recht haben können, über ihr Leben zu disponiren, ein solches Recht dem Souverain übertragen können; so scheint diese Frage nur deshalb schwer zu beantworten, weil sie ganz falsch gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht sein Leben zu wagen, um es zu erhalten. Der

Socialvertrag hat die Erhaltung der Kontrahenten zum Zwecke. Wer den Zweck will, will auch die Mittel, und von diesen Mitteln sind gewisse Gefahren, ja selbst gewisse Verluste unabtrennlich. Wer sein Leben durch Aufopferungen anderer erhalten will, muß auch das seinige im Falle der Noth für sie hingeben, und wenn der Prinz sagt, sein Tod sey für den Staat nöthig, so muß er sterben.

Die Todesstrafen für Verbrecher können beynabe aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden. Um nicht das Schlachtopfer eines Mörders zu werden, willigt man ein sich dem Tode zu unterwerfen, im Fall man selbst Mörder würde. Das Recht zu begnadigen, kommt dem Souverain zu.

Gesetze sind Handlungen des allgemeinen Willens und beziehen sich jederzeit auf allgemeine Gegenstände, nie auf besondere. So kann ein Gesetz Privilegien festsetzen, aber keineswegs sie auf eine gewisse Person übertragen u. s. w.

Da Gesetze Handlungen des allgemeinen Willens sind; so ist es unnöthig zu fragen, wem es zuköme, Gesetze zu geben, ob der Prinz unter den Gesetzen stehe, ob Gesetze ungerecht seyn können u. s. w.

Die Gesetze sind eigentlich nichts anders als die Bedingungen der bürgerlichen Verbindung. Allein wie ist Gesetzgebung möglich? Das Volk will jederzeit das, was ihm gut ist, aber es sieht es nicht

immer. Der allgemeine Wille geht immer gerade zum Zwecke, aber die Urtheilskraft, die ihn leitet, ist nicht immer gehörig aufgeklärt. Man muß ihr also die Gegenstände darstellen, wie sie sind, zuweilen, so wie sie ihr scheinen sollen, muß ihr den richtigen Weg zeigen, den sie sucht, sie sichern vor der Verführung der Privatwillen, den Reiz gegenwärtiger empfindbarer Vortheile durch die Gefahr entfernter und verborgener Uebel balanciren. Die Einzelnen sehen das Gute, welches sie verwerfen; das Ganze will das Gute, ohne es zu sehen. Beide bedürfen eines Führers, jene um ihre Willen mit der Vernunft in Einstimmung zu bringen, dieses um kennen zu lernen, was es will. So entsteht durch allgemeine Aufklärung Verein des Verstandes und des Willens in der bürgerlichen Gesellschaft, durch diese das genaue Zusammenwirken der Theile, durch dieses die große Gewalt des Ganzen. Hieraus erhellt die Nothwendigkeit eines Gesetzgebers.

Da der Zweck des ganzen Systemes der Gesetzgebung das größte mögliche Wohl Aller ist, so hat die Gesetzgebung zwey Hauptgegenstände: Freyheit und Gleichheit. Unter Gleichheit muß man nicht verstehen, daß die Grade der Macht und des Reichthums schlechterdings dieselben seyen, sondern daß die Macht überall alle Gewaltthätigkeit erhaben, und den Gesetzen angemessen sey, daß kein Bürger reich genug sey, um einen andern zu kaufen, keiner so arm, um gezwungen zu seyn, sich zu verkauffen.

Allein diese allgemeinen Gegenstände jeder guten bürgerlichen Einrichtung müssen in jedem Lande nach seinen besondern Verhältnissen modificirt werden.

Die möglichst zweckmäßige Einrichtung des gemeinen Wesens ruht auf zwey Gesichtspunkten. Der eine ist die Beziehung des Ganzen auf sich selbst; der zweyte die Beziehung der Einzelnen unter sich und auf das Ganze. Aus dem ersten entspringen die politischen Gesetze aus dem zweyten die bürgerlichen Gesetze. Die Criminalgesetze sind nicht sowohl eine besondere Klasse von Gesetzen, als vielmehr die Sanction aller andern.

W ü r d e n .

Wie die Säule des Lichts auf des Baches Welle sich
 spiegelt,
 Hell wie von eigener Glut flammt der vergoldete
 Saum,
 Aber die Welle flieht mit dem Strom, durch die
 glänzende Straße
 Drängt eine andere sich schon, schnell wie die erste
 zu fliehet,
 So beleuchtet der Würden Glanz den sterblichen
 Menschen,
 Nicht der Mensch, nur der Platz, den er durch-
 wandelte, glänzt,
 Schiller.